



Schule Arosa

Vereinbarung für Sport - & Kulturförderung

Erziehungsberechtigte: _____

Name des/r SchülerIn _____

Verein/Sportart/
Organisation: _____

Klasse: _____

Klassenlehrperson: _____

Schulleitung/
Schulrat _____

Schuljahr: _____

Grundsätzliches

Schule, Sport und Musik unter einen Hut zu bringen ist nicht immer einfach. Die Schule Arosa ist grundsätzlich gewillt, unter bestimmten Voraussetzungen Schülerinnen und Schülern die Ausübung von Leistungssport oder Musik neben der Schule zu ermöglichen, auch wenn die im Absenzenreglement festgelegten Dispensationsmöglichkeiten von max. 15 Tage pro Schuljahr bereits ausgeschöpft sind. Gerne möchten wir mit dieser Vereinbarung den talentierten SchülerInnen die Möglichkeit bieten an ihrem Talent zu arbeiten. Grundsätzlich steht die obligatorische Schule im Vordergrund. Diese Vereinbarung bedingt von allen Beteiligten eine Flexibilität, eine transparente Kommunikation und von den betroffenen SchülerInnen mehr Eigenleistung.

Rechtliche Voraussetzungen

Gemäss Art. 10 des Schulgesetzes sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet, ihre schulpflichtigen Kinder regelmässig in die Schule zu schicken. Auf der Rechtsgrundlage vom kantonalen Schulgesetz können Schüler bis 15 Tage pro Jahr beurlaubt werden. Dies entspricht 102 Lektionen (34 x 3). Die Schüler können diesen Urlaub nutzen um ihr Talent zu fördern. Der Schulstoff der beurlaubten Lektionen müssen die Schüler im abgesprochenen Rahmen nachholen. Sollten die 15 Tage pro Jahr nicht reichen, können die Eltern beim Amt für Volksschule und Sport ein Gesuch für weitere Urlaubstage einreichen. Der Entscheid, ob ein Schüler talentiert ist oder nicht, obliegt den jeweiligen Vereinen.

1. Reglement für Schulabsenzen der Gemeinde Arosa Art. 4, Schulleitung bis 15 Tage.
2. Schulgesetz Kanton Graubünden Art. 28 Abs. 2 Zuständig: Amt für Volksschule.
3. Weisung über Absenzen, Urlaub und Dispensation vom Schulunterricht Kanton Graubünden (EKUD), Art.3.
4. Die Schulleitung entscheidet über die Aufnahme eines Talents in das Programm oder die Beendigung des Programms für das Talent in Absprache mit dem Schulrat und den Lehrpersonen.

Anforderungen

- a) Für die Aufnahme in die Vereinbarung Sport – und Kulturförderung ist ein schriftliches Gesuch der Eltern/Erziehungsberechtigten sowie ein Motivationsschreiben des Talents erforderlich.
- b) Die schulischen Leistungen müssen in allen Fächern und Niveaus einwandfrei sein.
- c) Die überfachlichen Kompetenzen (Lern-, Arbeits-, Sozialverhalten) müssen insbesondere in den Bereichen Selbstständigkeit im Lernen und Arbeiten, Sorgfalt im Arbeiten, Erledigung der Aufgaben, Ausdauer im Lernen und Arbeiten und Einhalten der Regeln schulischen Zusammenlebens mit «gut» beurteilt sein.
- d) Eine Klassifizierung als Talent ist Voraussetzung (Sport, Musik, ICT, etc.)
- e) Eine Empfehlung und eine Bezeichnung des Jugendlichen als Talent muss von der Organisation/Verein vorliegen (Talent Karte, Sport Projekt, MINT Krack, etc.).
- f) Von der Organisation/Verein muss ein nachvollziehbarer Leistungsausweis des Talents erbracht und der Schule zugestellt werden.

Schulische Rahmenbedingungen

Bei der Umsetzung der Vereinbarung sind Überschneidungen zwischen der Schule und dem Training unvermeidlich. An die erforderliche Schuldispens werden folgende Bedingungen geknüpft:

- g) Besucht ein Talent während einer oder mehrerer Lektionen das Training, so fällt die Schule für die entsprechende Zeit aus. Die ausfallenden Lektionen müssen bzw. können zeitlich nicht nachgeholt oder kompensiert werden.
- h) Ausfallende Lektionen können nicht einfach weggelassen werden. Sie werden in jedem Fall von der zuständigen Lehrperson im Schlusszeugnis beurteilt bzw. bewertet. Die für die Lektionen zuständige Lehrperson informiert das Talent, wie das Fach geprüft und die Beurteilung erfolgt. Die ausgefallenen Lektionen müssen dokumentiert werden.
- i) Die für die ausfallenden Lektionen und Prüfungen zuständige Lehrperson regelt zusammen mit dem Talent, was bzw. welcher Stoff wie nachgearbeitet wird.

- j) Das Talent informiert sich vor oder nach seiner Abwesenheit über den verpassten Stoff sowie über Nach- und Aufarbeiten.
- k) Das Talent ist für Nach- und Aufarbeiten des verpassten Schulstoffes selber verantwortlich. Die weiteren Vertragspartner (Erziehungsberechtigte, Trainer) nehmen Rücksicht auf die schulischen Bedürfnisse des Talentes und gewähren dafür genügend Zeit.
- l) Ungenügendes Arbeits-, Lern- und Sozialverhalten eines Talents kann zur Aufhebung der Schuldispens durch die Schulleitung führen. Ein solcher Fall ist vorgängig von Lehrpersonen, Eltern und der Schulleitung mit dem Trainer zu besprechen.
- m) Bei allfälligen Herausforderungen während der laufenden Vereinbarung informieren sich die Vertragspartner gegenseitig und ohne Verzug.
- n) Schulveranstaltungen (Schulaufführungen, Veranstaltungen mit der Gesamtschule oder der Klasse, klassenübergreifende etc.) sind für die klassenspezifische Anlässe für die Klasse oder die Schülerin/den Schüler. Deshalb ist eine Beurlaubung von Schülerinnen und Schülern an diesen Tagen nicht vorgesehen.

Dauer der Vereinbarung

Die Vereinbarung wird für ein Schuljahr abgeschlossen. Die Schulleitung überprüft jährlich die Anforderungen sowie die schulischen Rahmenbedingungen. Bei einwandfreiem Verlauf verlängert sich die Vereinbarung stillschweigend um ein weiteres Jahr. Die Schulleitung und der Schulrat behalten sich vor, die Vereinbarung einseitig zu widerrufen, falls die Anforderungen und/oder die schulischen Rahmenbedingungen nicht eingehalten werden. Zudem haben auch die weiteren Vertragspartner (Erziehungsberechtigte/Trainer) das Recht, die Vereinbarung einseitig zu widerrufen. Bei einer Auflösung der Vereinbarung scheidet der Schüler aus der Vereinbarung aus und besucht die Schule im Normalbetrieb.

Urlaub von mehr als 15 Tagen/Gesuche an das Amt für Volksschule und Sport

„Das Amt kann Urlaub vom Schulbesuch von mehr als 15 Schultagen unter Anordnung der erforderlichen Massnahmen gewähren.“ (Schulgesetz Art. 28, Absatz 2).

Die Erziehungsberechtigten reichen unter Beilage des Übungs-, Trainings- und Rennplanes ein Gesuch an das Amt für Volksschule und Sport (AVS) ein. Im Gesuch muss die approximative Anzahl der maximal benötigten Urlaubstage angegeben werden. Das Gesuch mit Kopie an die Schulleitungen muss bis spätestens 14 Tage vor dem Urlaubsbezug eingereicht werden. Auf kurzfristigere Eingaben tritt das AVS nicht ein. Die Gemeinde Arosa gibt bei Urlaubsgesuchen von mehr als 15 Tagen eine Stellungnahme ab.

Ablauf im Schuljahr

- Bis Ende März: Der Schüler/ die Schülerin bekundet sein Interesse und teilt dies der Schule und dem Verein mit
- Bis Ende April: Wird die Klassifizierung als Talent durch den Verein geprüft
- Bis Ende Mai: Wird ein Gesuch inkl. Motivationsschreiben, Trainingsplan an die Schulleitung eingereicht
- Bis Ende Juni: entscheiden Schulleitung und Schulrat

Die unterzeichneten Erziehungsberechtigten haben die oben aufgeführten Punkte zur Kenntnis genommen und bestätigen durch ihre Unterschrift, dass sie die volle Verantwortung tragen.

Arosa,

Die Erziehungsberechtigten / Schülerin/Schüler:

.....

Schulleitung:

.....

Schulratspräsident:

.....

Verein

.....

(Kopie an die Klassenlehrperson)